

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 161/65

URTEIL

Verkündet am

29. Januar 1968
Blecher, Justiz-
sekretär z.A.

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Oskar B. in Wi.-K., N-
straße ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. Peter Be. in U./Rhein, We. weg ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . . . -

2. die Stadtparkasse F./M., Anstalt des öffent-
lichen Rechts in F./M., gesetzlich vertreten
durch ihren Vorstand, die Direktoren Q., P. und
W.,

Streithelfer des Klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger, sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Weber, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 30. März 1965 wird zurückgewiesen.

Dem Beklagten werden die Kosten der Revision, einschließlich der durch die Streithilfe verursachten Kosten, auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Es wird auf den Tatbestand des Urteils des Senats in VIII ZR 156/62 vom 5. Februar 1964 (WM 1964, 426) verwiesen. Durch dieses Urteil hat der Senat das Urteil des Berufungsgerichts (4 U 115/61) vom 29. Mai 1962 aufgehoben, weil das Berufungsgericht entgegen dem Antrag des Beklagten nicht dessen Ehefrau als Zeugin über die angebliche Vereinbarung mit dem Kläger vernommen hatte. Das Berufungsgericht hat dies nachgeholt und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts erneut zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte wiederum Abweisung der Räumungsklage und Verurteilung des Klägers entsprechend der Widerklage zur Zahlung von 25 000 DM. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Widerklage

1. Vertragsanspruch des Beklagten gegen den Kläger.

Das Berufungsgericht hat außer der Ehefrau des Beklagten noch den vom Kläger benannten Bankkaufmann St. [REDACTED] als Zeugen vernommen. Es gelangt auf Grund eingehender Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß der Kläger ihm im Jahre 1958 versprochen habe, das vom Beklagten errichtete Gebäude für 50 000 DM zu übernehmen. Das Berufungsgericht nimmt ferner an, auf jeden Fall enthalte eine etwaige Absprache zwischen den Parteien keine verbindliche Zusage des Klägers. Beides greift die Revision mit Verfahrensrügen an, jedoch ohne Erfolg. Soweit sich diese gegen die Beweiswürdigung richten, bewegt sich die Revision auf dem ihr verschlossenen Gebiet des Tatsächlichen. Im übrigen hält sich das Berufungsgericht innerhalb des ihm zustehenden, vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfenden Auslegungsspielraum. Dieser war hier entgegen der Ansicht der Revision durch das frühere Senatsurteil nicht eingengt. Aus diesem ergibt sich insoweit nur, daß es rechtsfehlerhaft war, wenn das Berufungsgericht in seinem früheren Urteil die angebliche Abrede zwischen den Parteien ausgelegt hat, ohne zuvor den vom Beklagten angebotenen Beweis über den Inhalt der Abrede zu erheben. Nachdem es dies nachgeholt hat, war es in seiner Auslegung frei.

2. Schadensersatzansprüche des Beklagten gegen die Stadt und die Stadtparkasse.

Für die Widerklage wären solche Ansprüche nur von Bedeutung, wenn auch der Kläger für die angeblichen Vertrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



verletzungen der Stadt und der Stadtparkasse dem Beklagten gegenüber auf Schadensersatz haften würde. Das käme nur bei einem planmäßigen Zusammenwirken dieser mit dem Kläger in Betracht. Insoweit geht aber der Vortrag des Beklagten nicht über Vermutungen und beweislose allgemeine Verdächtigungen hinaus (vgl. insbesondere Schriftsatz des Beklagten vom 6. November 1964 S. 13 unten, 14). Das gilt auch für die in der Revisionsbegründung vom 14. Januar 1966 S. 8 und 9 aufgeführten Schriftsatzstellen. Das Berufungsgericht konnte deshalb die Widerklage, soweit sie auf vertragswidriges Verhalten der Stadt und der Stadtparkasse gestützt wurde, ohne Rechtsfehler schon deshalb für unbegründet erachten, weil der Beklagte ein schuldhaftes Zusammenwirken der Beteiligten nicht substantiiert behauptet, jedenfalls nicht unter Beweis gestellt hat. Auf die Rügen der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Vorwürfe des Beklagten gegen die Stadt und die Stadtparkasse seien sachlich nicht begründet, brauchte deshalb nicht eingegangen zu werden.

II. Die Räumungsklage

Der Räumungsanspruch ist nur noch hinsichtlich der Wohnräume streitig. Insoweit macht der Beklagte - ausweislich des Tatbestandes (BU S. 7) - jetzt ein Zurückbehaltungsrecht nicht mehr geltend. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es deshalb auf seine angeblichen Gegenansprüche gegen die Stadt oder Stadtparkasse nicht mehr an. Das Berufungsgericht hat ihn zu Recht zur Räumung der Wohnräume verurteilt.

Hinsichtlich der gewerblichen Räume hat der Beklagte von vornherein ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner angeblichen Gegenansprüche nicht geltend gemacht. Die Räumungs-

Klage war deshalb auch insoweit - ohne Rücksicht auf etwaige Gogenansprüche des Beklagten - begründet. Sie ist - durch Teilerfüllung - unbegründet geworden, als der Kläger im Laufe des Rechtsstreits sich entschloß, die gewerblichen Räume zu beziehen und sie damit als Teilleistung anzunehmen. Damit erledigte sich die Räumungsklage hinsichtlich der gewerblichen Räume. Dementsprechend hat der Kläger zu Recht insoweit die Hauptsache für erledigt erklärt. Da der Beklagte sich dem nicht angeschlossen, sondern weiterhin Abweisung der Klage beantragt hat, hat er auch insoweit als Unterlegener die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Daß der Kläger nicht schon früher die gewerblichen Räume bezogen und damit die Klage gegenstandslos gemacht hat, kann ihm schon deshalb nicht zum Nachteil gereichen, weil der Beklagte gemäß § 266 BGB zu Teilleistungen nicht berechtigt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 101 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Weber

Mormann

Braxmaier